

Stadtverwaltung Trier
Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Augustinerhof
54290 Trier

Anzeige des Baubeginns nach § 77 (1) LBauO und Mitteilung der bauleitenden Person

Aktenzeichen _____

Bauvorhabens _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile mit, dass mit den Bauarbeiten zum oben angegebenen Bauvorhaben begonnen werden soll am:

Als Bauleiter/ als Bauleiterin habe ich gem. § 56a LBauO beauftragt:

(Vorname, Nachname, Adresse)

Mit freundlichen Grüßen

Ort

Datum

Unterschrift des Bauherrn

Bitte beachten Sie folgende Hinweise aufgrund der Änderung der Landesbauordnung zum 01.08.2015:

▪ **Bestellung von Bauleiterinnen und Bauleitern:**

Für - Bauanträge und Vorlagen im Freistellungsverfahren, die nach dem 01.08.2015 eingereicht werden, müssen bis spätestens Baubeginn Bauleiterinnen/Bauleiter bestellt und der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Bauleiterinnen oder Bauleiter sind nach Sachkunde und Erfahren geeignete Personen, die darüber zu wachen haben, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird.

Die Bauleiterin/den Bauleiter bitten wir in der Mitteilung über die Baubeginnsanzeige einzutragen

Ein Wechsel der bauleitenden Person ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen!

Die fehlende Bauleitererklärung hat zur Folge, dass die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten verfügen kann.

▪ **Statische Unterlagen, Wärme- und Schallschutzunterlagen**

Im Vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO und Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO sind die statischen Unterlagen, Wärme- und Schallschutzunterlagen nicht mehr vorzulegen.

Es müssen allerdings entsprechende Erklärungen über die ordnungsgemäße Erstellung der Nachweise bis Baubeginn vorgelegt werden. Diese Erklärungen sind vom Aufsteller der Statik, bei Wärme- und Schallschutz vom Entwurfsverfasser und ggfs. sachverständigen Personen zu unterschreiben. Eine entsprechende Erklärung erhalten sie mit Ihrer Baugenehmigung bzw. Erklärung der Gemeinde.

Die statischen Nachweise, Wärme- und Schallschutzunterlagen sind allerdings auf der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Auch im Vereinfachten- und Freistellungsverfahren muss künftig die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Statik bescheinigt werden. Auch hierzu erhalten Sie eine Erklärung, die von der statikaufstellenden Person zu unterschreiben ist.